Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/752 vom 07.12.2022

Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stiefkinder und Enkel

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Auswirkungen der Anhebung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung auf die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stiefkinder und Enkel.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 47 vom 6. Dezember 2022 wurde auf der Seite 2130 die

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung
vom 30. November 2022

verkündet. Die Verordnung ist als Anlage beigefügt. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung wird der konkrete Betrag des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der sich unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes richtet, angehoben und getrennt nach Altersstufen für das Jahr 2023 neu festgelegt.

Der monatliche Mindestunterhaltsbedarf stellt sich danach wie folgt dar:

Altersstufe		mtl. Mindestunterhalt ab 1. Januar 2023
1	(0 bis 5 Jahre)	437,00 EUR
2	(6 bis 11 Jahre)	502,00 EUR
3	(12 bis 17 Jahre)	588,00 EUR
4	(ab 18 Jahre)	628,00 EUR*

* Dieser Wert ist nicht Gegenstand der Mindestunterhaltsverordnung, sondern der Düsseldorfer Tabelle 2023 entnommen.

Die vorgenannten Beträge sind auch zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs für Kinder im Rahmen der Feststellung des überwiegenden Unterhalts bei der Familienversicherung für Stiefkinder und Enkel (§ 10 Absatz 4 Satz 1 SGB V) anzusetzen. Nähere Ausführungen hierzu enthalten die Grundsätzlichen Hinweise zur Feststellung der Haushaltsaufnahme sowie des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder vom 12. Juni 2019 unter Abschnitt 3.2

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Fünfte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung, Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nummer 47

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de